



Merkblatt für die Beantragung eines Reisepasses

Deutsche Reisepässe werden ausschließlich für deutsche Staatsangehörige ausgestellt. Die Staatsangehörigkeit wird daher bei jedem Antrag (Erstantrag oder weiterer Antrag) geprüft. Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung der Staatsangehörigkeit nicht ausreichend, muss die Staatsangehörigkeit vorgeprüft werden und möglicherweise ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden (siehe [Deutsch sein und Deutsch werden](#)).

Biometrischer Reisepass

Dies ist der reguläre Reisepass der Bundesrepublik Deutschland. Er wird als „biometrischer/ elektronischer Reisepass“ ausgestellt. Im Pass ist ein Chip integriert, der in digitalisierter Form das Foto und die Fingerabdrücke enthält. **Gültigkeitsdauer:** Antragsteller ab 24 Jahren: zehn Jahre, Antragsteller bis 24 Jahre: sechs Jahre, **Bearbeitungsdauer:** sechs bis acht Wochen

vorläufiger Reisepass (gilt nicht für das „*Visa Waiver Program*“ der USA – „ESTA“) Der vorläufige Reisepass wird nur ausgestellt, wenn die Ausstellung des regulären Passes nicht bis zum Zeitpunkt des erstmaligen Gebrauchs möglich ist. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen und durch Unterlagen glaubhaft zu machen. **Gültigkeitsdauer:** maximal ein Jahr, eine Verlängerung ist nicht möglich, **Bearbeitungsdauer:** Abhängig davon, ob bei Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und ob eine eventuell erforderliche Ermächtigung zeitnah eingeholt werden kann: Die Zeitspanne liegt i. d. R. zwischen einem und sieben Tagen.

Kinderreisepass (gilt nicht für das „*Visa Waiver Program*“ der USA – „ESTA“) **Gültigkeitsdauer:** ein Jahr, Ausstellung maximal bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, **Bearbeitungsdauer:** Abhängig davon, ob bei Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und ob eine evtl. erforderliche Ermächtigung zeitnah eingeholt werden kann. Die Bearbeitungsdauer kann bei einem Tag, aber bei Fehlen der Bestätigung der Namensführung auch bis zu drei Monaten liegen.

Ein Reisepass bleibt auch nach Aushändigung an den/ die Passinhaber*in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Vorzulegende Unterlagen

- **vollständig ausgefüllter Passantrag** (Minderjährige/ Volljährige)
- **zwei aktuelle biometrische Fotos** (3,5 cm x 4,5 cm)

jeweils **Original und Kopie** (siehe auch [Form der vorzulegenden Unterlagen](#)):

- **bisheriger deutscher Pass**; bei Passverlust: polizeiliche Verlustmeldung „Constancia de Carabineros“)
- **aktuelle Geburtsurkunde** (bzw. Auszug aus dem Geburtenregister bei Erstantrag)
- **chilenischer Ausweis** („*cédula de identidad*“) bzw. Reisepass bei Vorliegen einer weiteren Staatsangehörigkeit
- ggf. **Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit** (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung)
- ggf. **Nachweis über die Namensführung für den deutschen Rechtsbereich** ([Ist meine Namensführung für den deutschen Rechtsbereich bereits geklärt?](#))
- bei aktuellem oder bisherigem innerdeutschen Wohnort: **Meldebescheinigung bzw. Abmeldebescheinigung vom deutschen Wohnort**
- bei Ehe: **aktuelle Heiratsurkunde**
- bei Scheidung: **aktuelle Heiratsurkunde der Vorehe**, aus dem auch die Auflösung der Ehe hervorgeht

zusätzlich vorzulegende Unterlagen bei Minderjährigen

jeweils Original und Kopie (siehe auch Form der vorzulegenden Unterlagen)

- **deutscher Pass des deutschen Elternteils**
- **chilenischer Ausweis („cédula de identidad“)** der Sorgeberechtigten
- bei verheirateten Eltern: **aktuelle Heiratsurkunde der Eltern** (ggf. mit Vermerk über die Auflösung)
- bei Sorgerecht eines Elternteils: **Sorgerechtsentscheidung**
- bei verwitwetem Elternteil: **Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils**

Achtung bei Erstantrag:

Für nach dem 1. September 1986 geborene Kinder, deren Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, muss in der Regel **vor Ausstellung des ersten deutschen Reisepass** der Familienname des Kindes durch Erklärung bestimmt werden (siehe Geburt und Namensführung von Kindern).

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Form der vorzulegenden Unterlagen

- Bitte bringen Sie jeweils das Original und eine einfache Kopie mit. Die Originale werden Ihnen wieder ausgehändigt.
- Es können **chilenische elektronische Urkunden (einfache Geburts- und Heiratsurkunden)** vorgelegt werden; lediglich bei Erstantrag ist der Auszug aus dem Geburtenregister (sogenannte „partida/registro/acta de nacimiento“) erforderlich.
- Die Urkunden sind jeweils vom Standesamt des Ortes der Geburt/ Eheschließung vorzulegen (z.B. bei Geburt in Deutschland - deutsche Geburtsurkunde). Wurde der Standesfall zusätzlich in Chile beurkundet, ist auch die chilenische Urkunde vorzulegen.
- Eine Apostille ist für chilenische Urkunden nicht erforderlich. Sofern Urkunden aus anderen Ländern als Deutschland oder Chile vorgelegt werden, erkundigen Sie sich bitte zuvor, ob diese Länder Apostillen ausstellen oder ggf. die Einholung einer Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Land der Ausstellung erforderlich ist.

Verfahren

Der Passantrag muss **persönlich** eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Anwesenheit der Sorgeberechtigten erforderlich. Dies kann in der Botschaft erfolgen (**Terminbuchung über das Terminvergabesystem der Botschaft ist erforderlich!**) oder **bei Wohnsitz im betreffenden Zuständigkeitsbereich** bei den Honorarkonsuln in Concepción, Puerto Montt, Temuco und Viña del Mar (siehe auch Informationen zu den Honorarkonsuln). Im Rahmen des Termins werden Biometriedaten (einschließlich Fingerabdrücke für Personen ab sechs Jahren) und die Unterschrift erfasst, die Unterlagen abgegeben und die Gebühren gezahlt. Nach Prüfung und Entscheidung des vollständigen Passantrags durch die Botschaft Santiago erfolgt die Produktion bei der Bundesdruckerei in Deutschland. Nach Eingang des fertigen Reisepasses erhalten Sie eine Abholbenachrichtigung.

Gebühren

Für die Ausstellung von Reispässen sind Gebühren zu erheben, zahlbar in chilenischen Pesos in bar oder mit Kreditkarte Mastercard / Visa (NICHT Debitkarte):

- **58,50 Euro** **biometrischer Reisepass für Antragsteller*innen bis 24 Jahre**
- **81,00 Euro** **biometrischer Reisepass für Antragsteller*innen ab 24 Jahre**

Die Gebühren können im Einzelfall abweichen, wenn über den Standardfall hinaus Besonderheiten vorliegen (u.a. Express-Ausstellung, 48 Seiten, Unzuständigkeitszuschlag).

Wenn die Antragstellung über einen Honorarkonsul erfolgt, werden **zusätzliche** Gebühren und Auslagen fällig:

- 74,52 Euro für die Annahme und Weiterleitung des Passantrages durch den Honorarkonsul
- 10.000 CLP Auslagenpauschale für Porto

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.